

Protokoll zur Beratung der Lokalen Agenda 21 Pirna

Datum	07.01.2019
Uhrzeit	19:30 – 21:30 Uhr
Ort	Stadthaus I, Beratungsraum EG, Am Markt 10, 01796 Pirna

Protokollkontrolle

Citybus

Verbesserung der Haltestelleninformation durch Anbringen einer Karte mit der Fahrtroute sowie eines QR-Codes

>>> noch offen, bis Ende Januar erfolgt die Erstellung einer Studienarbeit an der TU Dresden zum Citybusbetrieb. Der o.g. Vorschlag wurde dem Studenten bereits mitgeteilt. Über die Ergebnisse der Studienarbeit soll in der Sitzung der LA 21 am 04.02.2019 informiert werden

Elektrofahrzeuge der Post/ DHL

>>> Antwort noch offen, VA: DHL Group

Leerstand (Wohnen und Gewerbe) in Copitz

Es wurde die Frage gestellt, welche Möglichkeiten die Verwaltung sieht, um den in Copitz bestehenden Leerstand in den Bereichen Wohnen und Gewerbe zu verringern und im Stadtteil eine ähnliche Belebung wie in der Innenstadt zu erreichen.

>>> Durch die verantwortliche Fachgruppe 68 wurde folgende Information erteilt: Eine direkte Einflussnahme der Stadtverwaltung auf Leerstände und Vermietungen ist nur im bestimmtem Maße möglich. Im Rahmen des bestehenden Fördergebietes „Alt-Copitz“ wird seit mehreren Jahren versucht, über Aufwertungsmaßnahmen im öffentlichen Raum (z.B. Sanierung Hauptstraße, Installation öffentliche Toilette, Installation Weihnachtsbeleuchtung) bzw. über Zuschüsse bei der Gebäudesanierung (z.B. Alte Post) die Rahmenbedingungen im Gebiet so weit zu verbessern, dass die Attraktivität für Mieter und Gewerbetreibende steigt und so die Vermietungssituation verbessert werden kann. Aktuell wird in Zusammenarbeit mit dem Citymanagement Pirna die Erstellung und Veröffentlichung eines Leerstandskatasters vorbereitet. Ebenso soll im 1. Halbjahr 2019 in einem ersten BA das von der Innenstadt bekannte Informations- und Leitsystem (graue Wegweiser) auch im alten Kern Copitz (Fähre, Hauptplatz, Hauptstraße) installiert werden.

Öffentliche Toilette Copitz

Ist eine Benutzerzahl der Toilette bekannt?

>>> Antwort noch offen, VA: FG 68

Beratungspunkte / Anfragen der Mitglieder

Entwurf der Grünflächensatzung der Stadt Pirna

Durch die Fachgruppe 61 wurde der Entwurf einer Grünflächensatzung erarbeitet, die im März 2019 durch den Stadtrat beschlossen werden soll.

Ziel der Satzung ist es einerseits, Regeln für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen aufzustellen und andererseits mittels Satzungsbeschluss eine Rechtsgrundlage zur Kontrolle dieser Regeln durch den gemeindlichen Vollzugsdienst zu schaffen.

Grundsätzlich soll mit der Satzung ein gutes Miteinander und Nebeneinander von Grünanlagen- und Spielplatzbenutzern sowie Anwohnern gewährleistet werden.

Der Entwurf der Satzung sowie eine Präsentation der Kurzinhalte wird den LA 21-Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt.

Hinweise und Anregungen können Hr. Kaiser kurzfristig per Mail unter Norbert.Kaiser@pirna.de bis zum 11.01.2019 mitgeteilt werden.

Besucherkonzept (parken) für Großveranstaltungen

Der diesjährige Canalettomarkt wurde mehrheitlich als gelungen eingeschätzt. Allerdings stellte sich die Parksituation tageweise problematisch dar. Es ist aus Sicht der LA 21 notwendig, dass für alle Großveranstaltungen in der Stadt (u.a. Canalettomarkt, Stadtfest) ein Besucherkonzept zur Lenkung und Regelegung des ruhenden Verkehrs erstellt wird. Das Konzept sollte dabei folgende Denkansätze verfolgen:

1. Prüfung der temporären Nutzbarkeit weiterer potentieller Parkflächen im Innenstadtbereich (Parkhäuser LRA, BA, LTV; Supermarktparkplätze; sonstige Freiflächen)
2. Prüfung der Einrichtung von Shuttle-Verkehren zu Parkflächen in Randlage
3. stärkere Bewerbung ÖPNV
4. klare Ausschilderung und Verkehrslenkung im Innenstadtbereich

Die LA 21 wird hierzu in den nächsten Wochen einen Diskussionsvorschlag erarbeiten, der im Anschluss mit der Stadtverwaltung weiter qualifiziert werden soll.

Schwerpunktt Themen 2019

Mehrheitlich wurden folgende Themen als Schwerpunkte der Arbeit im Jahr 2019 genannt:

- Radverkehr/ Radwege/ Abstellanlagen
- Weiterentwicklung ZOB
- Gestaltung Tischerplatz

folgende Fragen wurden im Rahmen der Sitzung gestellt:

Warum gibt es an den beiden Stichstraßen im Wohngebiet Vogelwiese keine öffentliche Straßenbeleuchtung?

>>> Antwort der FG 60: Bei beiden Straßen handelt es sich um Privatstraßen, an denen keine öffentliche Beleuchtung installiert wird.

Gibt es grünordnerische Festsetzungen in Bebauungsplangebiet und werden diese auch umgesetzt?

>>> Antwort der FG 61: Grünordnerische Festsetzungen sind ein wesentlicher Bestandteil jeden B-Planes. Sie umfassen dabei oftmals Regelungen zum Erhalt vorhandener Grünflächen wie Bäume sowie zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Im öffentlichen Bereich werden diese Festsetzungen von der FG 61 umgesetzt. Auf den privaten Grundstücken obliegt die Umsetzung dem jeweiligen Eigentümer.

Die FG 61 kontrolliert die Umsetzung im Rahmen der personellen Möglichkeiten. Dies kann jedoch erst nach Abschluss der jeweiligen B-Planverfahren erfolgen und wenn ein erheblicher Anteil von geplanten Bauvorhaben in diesem Plangebiet umgesetzt wurde.

Unter Bezugnahme auf das aktuelle Silvesterfest: Besteht die Möglichkeit, private Feuerwerke in bestimmten öffentlichen Bereichen der Stadt zu untersagen?

>>> Antwort der FG 32: Rechtliche Grundlage bildet die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz:

§ 23 Abs. 2. Satz 2 ist die „Erlaubnis“ für alle an Silvester

§ 23 Abs. 1 regelt ein gewisses Verbot bzw. beschränkt das Feuerwerk

§ 23 (1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

§ 23 (2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

§ 24 Abs. 2 ermöglicht eine Verbotsanordnung:

§ 24 (2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

1. der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
2. der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

Offen bleibt aber, was besonders brandempfindliche Gebäude sind. Die Bebauung in Pirna (ziegelgedeckte Steinhäuser) ist im Gegensatz z.B. zu Fachwerk- oder Reetdachhäusern sicher als nicht besonders brandempfindlich anzusprechen. Ein Verbot von ausschließlich Knallkörpern lässt zudem den Einsatz von Raketen und Leuchtfeuerwerken weiter zu.

Gibt es die Möglichkeit eines Frühjahressputztages im Zusammenhang mit einer geplanten Aktion der Nationalparkverwaltung noch vor Ostern 2019?

>>> Information des Fachdienstes Öffentlichkeitsarbeit: Der vom Abfallzweckverband ZAOE veranstaltete Frühjahressputz wird durch die Stadt Pirna regulär presseseitig begleitet. Sobald der Termin bekannt ist, werden die Einwohner der Stadt mittels Pressemitteilung über die freiwillige Teilnahme an der Aktion informiert.

Terminplanung

nächste Sitzung der LA 21

Termin: Montag, **04.02.2019 ab 19:30 Uhr**

Ort: Stadthaus I, Am Markt 10, Beratungsraum EG

aufgestellt: Norbert Kaiser (Agendabeauftragter) am 18.01.2019

Kenntnisnahmevermerk: Entwurf an Teilnehmer mit der Bitte um Bestätigung und/oder Korrektur per Mail bis zum 25.01.2019 an Norbert.Kaiser@pirna.de

Verteiler

- Mitglieder Lokale Agenda
- OB, Hr. Hanke
- FGL 61, Hr. Möhrs
- SEP, Hr. Flörke
- ADFC, Hr. Hoffmann